

RICHTLINIE KINDERGARTENZUSCHUSS

Die Leopold Franzens Universität Innsbruck (LFU) hat für ihre MitarbeiterInnen und Studierenden mit Kind im Kindergarten Müllerstraße 55 der Medizinischen Universität Innsbruck zehn Ganztagesplätze reserviert. Kooperationspartner sind seit Sommer 2011 die Kinderfreunde Tirol.

- (1) Das von Seiten der Eltern an die Kinderfreunde Tirol für jedes im Kindergarten Müllerstraße 55 angemeldete Kind zu entrichtende monatliche Entgelt beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 € 300 (exkl. Essensbeitrag) pro Kindergartenplatz. Dieses monatliche Entgelt erhöht sich jedenfalls jährlich jeweils mit Beginn des Kindergartenjahres um € 5,00 (plus entsprechende Anpassung an den VPI 2005 nach dem Stand vom September 2011).
- (2) Die LFU bezuschusst Ganztagsplätze für Kinder von MitarbeiterInnen in einem aktiven Dienstverhältnis zur LFU mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden bzw. mit einem Lehrauftrag über mind. 7 SSt. mit einem Betrag von monatlich € 160. Dieser Betrag wird zwischen LFU und den Kinderfreunden direkt verrechnet, sodass sich der an die Kinderfreunde Tirol zu entrichtende Betrag für die Eltern auf € 140 vermindert.
- (3) Die jährliche Erhöhung des Entgelts für einen Kindergartenplatz gemäß Abs. 1 wird zu gleichen Teilen von der LFU und den Eltern getragen.
- (4) Der Elternbeitrag reduziert sich zusätzlich für alle vier- und fünfjährigen Kinder von September bis Juni um € 45,00 aufgrund von Landes- und Bundeszuschüssen. Der in diesen Zeitraum zu entrichtende Elternbeitrag an die Kinderfreunde Tirol beträgt somit € 95,00.
- (5) Der Zuschuss gem. Abs. 2 oder Abs. 3 entfällt im Falle der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses zur LFU bzw. ab Unterschreiten des erforderlichen Mindest-Beschäftigungsausmaßes ab dem der Beendigung bzw. dem Unterschreiten des Mindest-Beschäftigungsausmaßes folgenden Monat. Ab diesem Zeitpunkt wird von Seiten der Kinderfreunde Tirol wieder der volle Betrag nach Abs. 1 an die Eltern verrechnet.
- (6) Der Zuschuss gem. Abs. 2 entfällt ebenfalls im Falle einer Karenzierung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gemäß Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz oder bei Dienstfreistellung gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz oder Kollektivvertrag ab dem Zeitpunkt des Antrittes der Karenz bzw. der Freistellung folgenden Monat. Ab diesem Zeitpunkt wird von Seiten der Kinderfreunde Tirol wieder der volle Betrag nach Abs. 1 an die Eltern verrechnet. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden gemäß § 15h ff Mutterschutzgesetz bzw. § 8 Väter-Karenzgesetz („Elternteilzeit“) lebt der Zuschuss wieder auf.
- (7) Der Zuschuss kann gegen Vorlage des Formulars L35 bis zu einem Betrag von € 1000,00 pro Kind und Kalenderjahr steuerfrei gewährt werden. Das Formular L35 wird gemeinsam mit der Bestätigung der Bezuschussung durch die LFU an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter übersendet und ist an das Familienservice zu retournieren. Der darüber hinaus gewährte Zuschuss unterliegt der Lohnsteuerpflicht, die Verrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende im Rahmen der Gehaltsabrechnung.